

Anmeldung neu 5: Häufig gestellt Fragen

Wie viele Schulwünsche kann ich/muss ich angeben?

Es muss mindestens 1 Schulwunsch angegeben werden. Es können maximal 3 angegeben werden.

Muss ich mich bei mehreren Schulwünschen an eine Schulform halten?

Nein. Ich kann tatsächlich nach konkreten Schulwünschen vorgehen und dabei sowohl eine Stadtteilschule und ein Gymnasium nennen. Wichtig zu wissen: sollte im schlechtesten Fall keiner der 3 Wünsche ermöglicht werden können, wird die Schulbehörde einen Schulplatz laut Schulform des 1. Schulwunsches anbieten.

Wie sicher kann ich sein, dass der 1. Schulwunsch erfüllt wird?

Jede Hamburger Schule kann so lange alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufnehmen wie sie Plätze hat. An der JLS sind das jährlich 184 Plätze. Gibt es mehr Anmeldungen als Plätze, ist die Schule gezwungen, die Schülerinnen und Schüler mit dem weitesten Schulweg abzulehnen. In diesem Fall kommen dann die Zweit- oder Drittwunschschulen zum Zuge.

Was passiert, wenn der 1. Schulwunsch nicht erfüllt werden kann?

In diesem Fall prüft die Schulbehörde, ob die Zweitwunschschule noch einen Platz frei hat, danach die Drittwunschschule.

Wann erfahre ich, auf welche Schule mein Kind kommt?

In der Regel erhalten alle 4.-Klässler-Eltern Hamburgs die Benachrichtigung über den Schulplatz Ihres Kindes ca. Ende April bis Anfang Mai.

Kann mein Kind später noch die Schule wechseln, wenn wir das für notwendig halten?

Wir empfehlen dringend, sich vor dem Wechsel in die 5. Klasse gründlich und umfänglich zu informieren und langfristige Schulentscheidung zu treffen. Eltern sollten Ihr Kind an der Schule anmelden, von der sie überzeugt sind, dass ihr Kind dort erfolgreich im schulischen Lernen vorankommt und sich auch persönlich weiterentwickeln kann. **Wir empfehlen dringend im Sinne Ihres Kindes, die Empfehlung der Grundschule für die weiterführende Schule ernst zu nehmen.** Ein Wechsel ist sehr häufig mit Unsicherheit und dem Gefühl des Misserfolges und des Gescheitertseins verbunden. Dieses gilt es aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.

Einen Wechsel vom Gymnasium zur Stadtteilschule sieht das Hamburger Schulgesetz nur vor am Ende der 6. Klasse (i.d.R. nicht vorher und nicht nachher). Ein Wechsel von der Stadtteilschule zum Gymnasium ist im Prinzip nicht vorgesehen.